



**Interpellation von Karl Nussbaumer und Philip C. Brunner  
betreffend: Der Gubel in Menzingen soll für die schweizerische Landesverteidigung wieder eine wichtige Rolle erhalten – sehr gut so – doch warum weiss das noch kaum jemand – ja gar niemand?**

(Vorlage Nr. 3376.1 - 16869)

Antwort des Regierungsrats  
vom 23. August 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsräte Karl Nussbaumer und Philip C. Brunner reichten am 19. Februar 2022 eine Interpellation betreffend: «Der Gubel in Menzingen soll für die schweizerische Landesverteidigung wieder eine wichtige Rolle erhalten – sehr gut so – doch warum weiss das noch kaum jemand – ja gar niemand?» ein. Der Kantonsrat hat die Interpellation am 31. März 2022 dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen. Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen der Interpellation wie folgt Stellung:

**A. Beantwortung der Fragen**

**Frage 1a: Wann genau wurde der Zuger Regierungsrat über die neuen Pläne mit dem neuen Zuger Patriot-Übungsplatz Gubel durch das VBS/Armasuisse informiert?**

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), vertreten durch das Bundesamt für Rüstung (armasuisse), steht seit 2019 in Kontakt mit der Standortgemeinde Menzingen im Hinblick auf die Beschaffung der bodengestützten Luftverteidigung grösserer Reichweite (Bodluf GR). Am 15. August 2019 lud das VBS zu einer Informationsveranstaltung ein, um anlässlich der Evaluation von Bodluf GR die Immissionsmessungen der Systeme und deren Auswirkungen auf Natur, Tier und Mensch zu diskutieren. Die Nutzung des Übungsplatzes Gubel war auch ein Traktandum anlässlich eines Treffens zwischen der Sicherheitsdirektion des Kantons Zug und dem Chef der Armee Thomas Süssli am 18. März 2022. Im Rahmen der Erarbeitung des neuen Nutzflächenkonzepts fragte armasuisse zudem verschiedentlich Fachämter zu den planerischen Rahmenbedingungen auf dem Gubel an, darunter auch das Amt für Raum und Verkehr (ARV) zum Thema Fruchtfolgeflächen. Das Nutzungskonzept für den Übungsplatz Gubel wurde am 22. April 2022 durch die Armee genehmigt. Am 23. Mai 2022 fand ein weiteres Treffen mit der Baudirektion zu Raumplanungs- und Umweltthemen statt. Im Rahmen dieses Jahresgesprächs zwischen der Baudirektion und dem VBS wurde auch das Nutzflächenkonzept offiziell vorgestellt und Vertreter des VBS informierten über die Planung für den Standort Gubel.

**Frage 1b: Der breiten Öffentlichkeit sind die Pläne des VBS bis heute noch völlig unbekannt. Wann plant der Regierungsrat zusammen mit dem VBS bzw. Armasuisse die Bevölkerung und die Nachbarschaft des Gubels transparent über die Zukunftspläne der kommenden Jahre zu orientieren?**

Nach Ansicht des Regierungsrats ist die Kommunikation gegenüber der Bevölkerung in erster Linie Aufgabe des VBS als Eigentümer, Bauherr und Betreiber des Übungsplatzes Gubel. Der Kanton Zug legt jedoch grossen Wert auf eine rechtzeitige und angemessene Information der

Bevölkerung durch das VBS. Im Rahmen des Jahresgesprächs zwischen dem VBS und der Baudirektion vom 23. Mai 2022 hat der Kanton Zug bereits auf die Bedeutung der Kommunikation mit der Bevölkerung hingewiesen. Der Kanton Zug wird dieses Thema bei der Projektvorstellung durch armasuisse im Herbst 2022 erneut traktandieren, falls bis dahin keine offizielle Information erfolgt sein sollte.

**Frage 2: Kann heute schon gesagt werden, welche konkreten baulichen Anpassungen auf dem Ausbildungsplatz Gubel geplant sind, insbesondere auch bezüglich der Anpassung der Zufahrten und dem Schwerverkehr durch das Dorf Menzingen?**

Im Vordergrund stehen gemäss Auskunft des VBS punktuelle Anpassungen sowie Instandhaltungen der Tiefbauinfrastruktur im Bereich der bestehenden Plätze, Plattformen und Strassennetze. Ein grösserer Ausbau des bestehenden Immobilienportfolios ist auf dem Übungsplatz Gubel nicht geplant. Die verkehrsbedingten Auswirkungen auf das Dorf Menzingen dürften sich daher in Grenzen halten.

**Frage 3: Kann somit aufgrund der Pläne des VBS davon ausgegangen werden, dass damit auch in Zukunft die Anlage für keine Asylsuchenden mehr gebraucht wird, da ja die Anlage in Zukunft wieder für militärische Zwecke genutzt wird? (Verweis auf Vorlage #2620: «Interpellation von Ralph Ryser, Karl Nussbaumer und Thomas Werner betreffend Bundesasylunterkunft Gubel und die Auswirkungen auf die Zuger Bevölkerung <https://kr-geschaefte.zug.ch/gast/geschaefte/1606> und dem Anhang: Polizeieinsätze wegen im Bundeszentrum Gubel stationierten Asylsuchenden vom 1. Mai 2015 bis 30. April 2016).**

Das VBS sieht eine militärische Nutzung des Übungsplatzes Gubel auch nach 2030 vor. Gemäss Auskunft des VBS kann die Nutzung der Immobilien des Bundes und des VBS indes im Laufe der Zeit oder aufgrund externer Einflüsse Anpassungen unterliegen. Der Regierungsrat hat gegenüber dem VBS jedoch wiederholt betont, dass die Nutzung der Anlage auf dem Gubel als Bundesasylunterkunft nur einmalig war und dass keine erneute Nutzung zu diesem Zweck erfolgen soll.

**Frage 4: Insbesondere im Zusammenhang, dass die Einführung des Patriot-Systems gemäss Rüstungsprogramm 2022 erst 2028/2029 beginnen soll, ist auch von hohem öffentlichem Interesse, dass die bestehende Anlage mit allen Konsequenzen nicht zwischenzeitlich als Unterkunft für Asylbewerber bzw. nicht als Durchgangsstation genutzt werden soll. Kann das der Regierungsrat der Bevölkerung bestätigen?**

Der Regierungsrat beabsichtigt nicht, dass die bestehende Anlage auf dem Gubel zwischen 2022 und 2028/2029 als Asylunterkunft oder als Durchgangsstation genutzt wird.

**Frage 5a: Wie hoch ist der direkte Einfluss der Kantonsregierung auf die angekündigten Ausbaupläne des VBS?**

Militärische Bauten und Anlagen fallen in die alleinige Kompetenz des Bundes. Ihre Bewilligung erfolgt nach dem militärischen Plangenehmigungsverfahren (Baubewilligungs- und Planungsverfahren bei Anlagen in der Kompetenz des Bundes). Die zuständige Bewilligungsbehörde ist das Generalsekretariat VBS. Der Kanton und die Standortgemeinde werden im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens angehört. Der Kanton Zug wird somit im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens zur Stellungnahme eingeladen werden. Sollten allfällige Vorbehalte und

Schutzinteressen des Kantons unzureichend beachtet werden, kann der Kanton die Plangenehmigung beim Bundesverwaltungsgericht und in zweiter Instanz beim Bundesgericht anfechten.

Da das militärische Plangenehmigungsverfahren keine Möglichkeit einer Bauanzeige kennt, hat die Baudirektion die ausführende armasuisse eingeladen, das Bauprojekt dem Kanton Zug und der Gemeinde Menzingen im Herbst 2022 in einer fortgeschrittenen Arbeitsversion vorzustellen. Somit können die Rückmeldungen der Fachämter und der Gemeinde Menzingen früher einfließen und der Prozess für die armasuisse optimiert werden.

**Frage 5b: Wie läuft ein Bewilligungsverfahren in Zusammenhang mit einem Areal, welches der Schweizerischen Eidgenossenschaft seit Jahrzehnten gehört und durch das VBS-Armasuisse verwaltet wird, genau ab?**

Wie unter Frage 5a ausgeführt, werden Bauten und Anlagen, die aus vorwiegend militärischen Gründen errichtet, geändert oder umgenutzt werden, durch ein Plangenehmigungsverfahren des VBS genehmigt (analog zu anderen Anlagen in der Kompetenz des Bundes wie beispielsweise Autobahnen und Eisenbahnen). Gemäss aktuellem Informationsstand wird die armasuisse das Bauprojekt im 2. Quartal 2023 beim VBS einreichen. Das Bauvorhaben wird vom Generalsekretariat VBS anschliessend in der Standortgemeinde Menzingen während 30 Tagen öffentlich aufgelegt und im Bundesblatt angezeigt. Innerhalb der Frist von 30 Tagen können Einsprachen und Anregungen eingereicht werden. Der Kanton Zug und die Gemeinde Menzingen werden vom Generalsekretariat VBS direkt zur Stellungnahme eingeladen werden. Soweit erforderlich führt das Generalsekretariat VBS Einigungsverhandlungen durch und entscheidet mit der Plangenehmigung über die noch offenen Einsprachen. Der Entscheid des VBS kann beim Bundesverwaltungsgericht und anschliessend beim Bundesgericht angefochten werden.

**Frage 5c: Wie gross ist die benötigte Mitarbeit der involvierten Gemeinde, wie gross dasjenige Engagement der kantonalen Baudirektion für Bewilligungen im Zusammenhang mit diesem Areal zu beurteilen?**

Die Plangenehmigung des VBS ist ein Gesamtentscheid, der alle weiteren notwendigen Spezialbewilligungen des Bundesrechts umfasst. Es sind daneben keine Bewilligungen der Gemeinde Menzingen oder des Kantons Zug erforderlich. Der Grossteil der Mitarbeit der Gemeinde Menzingen und des Kantons Zug findet bei der Erarbeitung der jeweiligen Stellungnahme statt. Da beim Übungsplatz Gubel diverse Schutzinteressen beachtet werden müssen (z. B. Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler, kantonaler Denkmalschutz der Bloodhound-Stellung), sind diverse Abklärungen im Vorfeld der eigentlichen Stellungnahme des Kantons vorzunehmen und in der Projekterarbeitung durch armasuisse zu berücksichtigen. Deshalb hat der Kanton Zug die armasuisse zur internen Vorstellung eines fortgeschrittenen Projektstands vor dem eigentlichen Plangenehmigungsprozess im Herbst 2022 eingeladen. Es ist im Interesse des Kantons Zug und des VBS, auf dem Gubel eine optimale Lösung für alle Interessengruppen zu erreichen.

**Frage 6: Wie hoch wird der positive volkswirtschaftliche Einfluss des reaktivierten Übungsplatzes auf die Region eingeschätzt, dies bezüglich Arbeit für das lokale Gewerbe, Vorteile für die lokale Gastronomie, Lieferungen aller Art aus anliegenden gewerblichen Betrieben, darunter der Landwirtschaft?**

Gemäss Auskunft des VBS ist die Armee bestrebt, ihre Immobilien effizient zu nutzen und eine hohe Auslastung zu erreichen. Weiter sind die Truppen angehalten, Lebensmittel lokal

einzukaufen. Ein positiver Effekt auf das umliegende Gewerbe ist somit wahrscheinlich, kann aber nicht beziffert werden.

**Frage 7: Der Verein «Militärhistorische Stiftung des Kantons Zug» (MHSZ) <https://www.mhsz.ch/bloodhound/> betreibt auf dem Areal ein Museum und hat diverse historische Original-Fliegerabwehr-Lenkwaffensysteme BLOODHOUND MK II ausgestellt und gelagert, darunter eine komplette Leitstation. Die weltweit einzige noch existierende Bloodhound Lenkwaffenstellung wird von der MHSZ ebenfalls für öffentliche Führungen geöffnet. In der Radar- und Einsatzzentrale befindet sich Technik aus den 1950er Jahren, welche während der aktiven Betriebszeit des Systems stets erneuert und der Zeit angepasst wurde. Es ist ein wahrer Glücksfall, dass die Lenkwaffenstellung bei der Auflösung im Jahre 1999 zum Zeitpunkt der Ausserbetriebsetzung unter Denkmalschutz gestellt wurde. Die Feuereinheit Nord ist noch im Originalzustand vorhanden. Wie sieht der Regierungsrat aufgrund der neuen Ausgangslage die Zukunft dieses Museums von nationaler Bedeutung, welches auch durch den Kanton Zug regelmässig finanziell unterstützt wird?**

Die museale Nutzung des denkmalschützten Teils des Übungsplatzes Gubel wird neben der militärischen Nutzung weiterhin möglich sein.

## **B. Antrag**

Kenntnisnahme.

Zug, 23. August 2022

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Martin Pfister

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart